

# Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 8. Juni 1950.



**1616. Bau- und Niveaulinien.** Mit Zusage vom 19. Januar 1950 reichte der Gemeinderat Rüschtikon folgende Vorlagen zur regierungsrätlichen Genehmigung ein:

1. Abänderung der Bau- und Niveaulinien an der Alpenstrasse (III. Kl.) von der Alsenstrasse (III. Kl.) bis zur Nidelbadstrasse (II. Kl. Nr. 4).
2. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Zimmerbergstrasse (III. Kl.) von der Alsenstrasse (III. Kl.) bis zur Langhaldenstrasse (III. Kl.).

Die öffentliche Bekanntmachung der durch den Gemeinderat mit den Beschlüssen vom 19. Januar 1943 und 5. April 1950 abgeänderten bzw. festgesetzten Bau- und Niveaulinien erfolgte in den kantonalen Amtsblättern Nr. 6 vom 22. Januar 1943 und Nr. 29 vom 11. April 1950. Nach einem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 27. April 1950 wurden gegen die Vorlagen keine Einsprachen erhoben.

Die Bau- und Niveaulinien stimmen mit den der Baudirektion am 2. Februar 1950 zur Vorprüfung eingereichten Vorlagen überein (vgl. Verfügung Nr. 240 vom 22. Februar 1950). Sie geben in grundsätzlicher Beziehung zu Bemerkungen keinen Anlass; materiell ist dazu folgendes zu bemerken:

1. Alpenstrasse. Bei der Abänderung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 995 vom 23. April 1925 genehmigten Bau- und Niveaulinien längs der Alpenstrasse handelt es sich um eine Anpassung an die ausgebaute Strasse und an die ihr Rechnung tragende Ueberbauung. Der Baulinienabstand beträgt nach wie vor 19 m. Die kaum nennenswerten Änderungen geben zu Bemerkungen keinen Anlass, umsoweniger, als die Vorgartentiefen von beidseits 7 m den Bedürfnissen genügen. Auch der Festsetzung einer bergseitigen Vorbautenlinie in 5 m Abstand von der Strassengrenze kann zugestimmt werden, weil sie die Erstellung besonderer Bauten (Garagen usw.), deren Ausführung infolge der Terrainverhältnisse Schwierigkeiten bieten würde, erleichtert.

2. Zimmerbergstrasse. Die Zimmerbergstrasse ist eine ausgesprochene Quartierstrasse, für die der vorgesehene Baulinienabstand von 17 m angemessen ist. Nachdem unter Zugrundelegung einer 5 m breiten Fahrbahn und eines 2 m breiten seeseitigen Gehweges noch beidseits Vorgartentiefen von 5 m verbleiben, kann auch diesem Teil der Vorlage zugestimmt werden. Die Niveaulinie entspricht der bestehenden bzw. projektierten Strassennivellette und weist eine maximale Steigung von 9,9% auf.

Den Bau- und Niveaulinien kann zugestimmt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Rüschtikon vom 19. Januar 1943 und 5. April 1950 betreffend:

1. Abänderung der Bau und Niveaulinien an der Alpenstrasse (III. Kl.) von der Alsenstrasse (III. Kl.) bis zur Nidelbadstrasse (II. Kl. Nr. 4);

2. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Zimmerbergstrasse (III. Kl.) von der Alsenstrasse (III. Kl.) bis zur Langhaldenstrasse (III. Kl.) in Rüschnikon werden gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 995 vom 23. April 1925 genehmigten Bau- und Niveaulinien längs der Alpenstrasse (III. Kl.) von der Alsenstrasse (III. Kl.) bis zur Nidelbadstrasse (II. Kl. Nr. 4) werden aufgehoben.

III. Der Gemeinderat Rüschnikon wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäss § 16 des Baugesetzes öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Rüschnikon, unter Beilage je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares, den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 8. Juni 1950.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

